

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch **Satzung vom 11.08.2021 (AM Nr. 34 vom 25.08.2021)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 wird der Begriff „Kinderhorte“ durch den Begriff „Kinderhorten“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff „Öffnungstagen“ durch den Begriff „Öffnungstagen“ ersetzt.
3. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Monatsgebühr wird dabei zunächst regulär erhoben und im Nachhinein, nach Mitteilung des Betreuungsbegins durch die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine entsprechende Erstattung.  
Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt **ab dem 01.09.2022** für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	<b>55,00 EUR</b>	<b>110,00 EUR</b>
2 - 3 Stunden	-	<b>70,00 EUR</b>	<b>140,00 EUR</b>
3 - 4 Stunden	<b>100,00 EUR</b>	<b>85,00 EUR</b>	<b>170,00 EUR</b>
4 - 5 Stunden	<b>110,00 EUR</b>	<b>105,00 EUR</b>	<b>200,00 EUR</b>
5 - 6 Stunden	<b>120,00 EUR</b>	<b>125,00 EUR</b>	<b>230,00 EUR</b>
6 - 7 Stunden	<b>130,00 EUR</b>	<b>145,00 EUR</b>	<b>260,00 EUR</b>
7 - 8 Stunden	<b>140,00 EUR</b>	<b>165,00 EUR</b>	<b>295,00 EUR</b>
8 - 9 Stunden	<b>150,00 EUR</b>	<b>185,00 EUR</b>	<b>330,00 EUR</b>
mehr als 9 - 10 Stunden	<b>160,00 EUR</b>	<b>205,00 EUR</b>	<b>370,00 EUR</b>

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch einer Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung gilt die Gebührenhöhe für den Besuch eines Kinderhorts entsprechend.

6. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.